

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. Jänner 1960

42/A.B.

zu 38/J

Anfragebeantwortung

Auf eine Anfrage der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen, betreffend die Verurteilung der Redakteure Hellmut Andics und Helmut Oberhofer, teilt Bundesminister für Justiz Dr. Tschadek mit, dass ^{er} die Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof am 31. Oktober 1959 mit der Prüfung der dieses Strafverfahren betreffenden Akten beauftragt habe.

Als Ergebnis dieser Prüfung hat die Generalprokuratur nunmehr mit Schreiben vom 17. Dezember 1959, Gw 490/59, im wesentlichen folgendes berichtet:

"Mit Urteil des Strafbezirksgerichtes Wien vom 2. Juli 1959, 2 U 843/59-6, wurde der Redakteur Hellmut Andics der Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach den §§ 495 Abs. 2 und 491 StG. schuldig erkannt, begangen dadurch, dass er in dem von ihm verfassten und in der periodischen Druckschrift "Express" Nr. 377 vom 26. Juni 1959 veröffentlichten Prozessbericht "Die drei Fragen an die Geschworenen" den Ersten Staatsanwalt Hofrat Dr. Otto Hörmann, mithin einen öffentlichen Beamten, in den Stellen

- a) " So angeschlagen, ging der Erste Staatsanwalt in sein Plädoyer. Eine zweieinhalbstündige, in wehleidigem Ton vorgetragene Abhandlung, deren Gemeinplätze Hedwig Courts-Mahlers gesammelten Werken entnommen schien "
- b) " Er verteidigt sogar dort, wo es keinem vernünftigen Menschen einfallen würde, auch nur ein Wort der Anklage zu verlieren, " und
- c) " Die Bilanz in den Ausführungen des Anwalts lässt die Anklagerede vergleichsweise als Schulaufsatz erscheinen"

namentlich in Beziehung auf eine Berufshandlung, und zwar den Vortrag seines Plädoyers im Mordprozess gegen Johann Gassner, dem öffentlichen Spotte aussetzte. Er wurde nach dem § 493 StG. unter Anwendung des § 266 StG. zu einer Arreststrafe in der Dauer von 14 Tagen verurteilt.

Der mitangeklagte Redakteur Helmut Oberhofer wurde der Übertretung nach dem § 30 Abs. 1 Pressegesetz, begangen dadurch, dass er als verantwortlicher Redakteur der periodischen Druckschrift "Express" jene Sorgfalt vernachlässigte, bei deren pflichtgemässer Anwendung die Aufnahme des oben angeführten Artikels untrüblieben wäre, schuldig gesprochen und hiefür nach dem § 30 Abs. 4 Pressegesetz zu einer Geldstrafe in der Höhe von 5000 S, im Nichteinbringungs-falle zu 14 Tagen Arrest, verurteilt.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 4. Jänner 1960

Gemäss § 5 Abs.2 Pressegesetz wurde die Haftung Fritz Moldens als des Herausgebers und der Express-Verlags-Ges.m.b.H. als Eigentümer der Zeitung für die über Oberhofer verhängte Geldstrafe sowie die Kosten des Strafverfahrens zur ungeteilten Hand mit den beiden Verurteilten ausgesprochen. Gemäss § 43 Abs.1 Pressegesetz würde auf Veröffentlichung dieses Urteils einschliesslich der Entscheidungsgründe in der periodischen Druckschrift "Express" Morgenausgabe, erkannt.

Den von den beiden Angeklagten erhobenen Berufungen wurde mit dem Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien als Berufungsgericht vom 1. Oktober 1959, 13 d Bl 1865/59-18, teilweise Folge gegeben, in der Sache selbst erkannt und der Angeklagte Hellmut Andics der Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach den §§ 495 Abs.2 und 491 (2.Fall StG.) schuldig gesprochen, wobei jedoch abweichend vom Erstgericht hinsichtlich der Textstelle "so angeschlagen ging der Erste Staatsanwalt in sein Plädoyer ..." der Tatbestand nicht für gegeben erachtet wurde und insoweit ein Freispruch gemäss § 259 Z.3 StPO. erfolgte. Dementsprechend wurde auch der Schulterspruch gegen Helmut Oberhofer modifiziert, die Strafen wurden jedoch unverändert beibehalten. Ebenso wurde der Haftungsausspruch des Herausgebers und des Eigentümers und die Verpflichtung zur Urteilsveröffentlichung aus dem Ersturteil übernommen, wobei die letztere vom Berufungsgericht allerdings auf einen genau bezeichneten Teil der Entscheidungsgründe beschränkt wurde.

Die Generalprokurator hatte nunmehr zu prüfen, inwieweit in dem vorliegenden Strafverfahren, insbesondere durch das Berufungsurteil allenfalls das Gesetz verletzt wurde, welche Voraussetzung allein nach § 33 StPO. ein Einschreiten der Generalprokurator und in der Folge allenfalls eine Behebung des rechtskräftigen Urteils des Berufungsgerichtes gerechtfertigt haben würde.

Soweit die beiden Angeklagten selbst Berufungsgründe geltend gemacht haben, hat sich das Berufungsgericht mit ihnen sehr ausführlich auseinandergesetzt. Die behaupteten prozessualen Nichtigkeitsgründe im Sinne des § 281 Z.4 und 5 StPO. bezogen sich auf völlig untergeordnete, keineswegs prozessentscheidende Umstände. Wenn gerügt wurde, dass nicht sämtliche in der ersten Instanz vorgelegten Beilagen durch das Strafbezirksgericht Wien zur Verlesung gelangten, so muss darauf verwiesen werden, dass das Berufungsgericht sämtliche in erster Instanz von beiden Parteien vorgelegten Beilagen in der mündlichen Berufungsverhandlung verlesen hat, so dass schon durch diese Beweisergänzung durch das Berufungsgericht ein etwa dem Erstgericht unterlaufener Mangel saniert wurde.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. Jänner 1960

In erster Linie war die Frage zu prüfen, ob die Tat des Angeklagten Andics rechtlich richtig als Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach dem 2. Fall des § 491 StG. beurteilt wurde. Das Berufungsgericht befleissigte sich auch bei Erörterung dieser Frage besonderer Gründlichkeit, indem es die zu diesem Thema in Frage kommende Rechtsprechung und das einschlägige Schrifttum sorgfältig zusammenstellte und anführte, deren Übereinstimmung in allen wesentlichen Punkten feststellte und auch die Tatbestandsmerkmale der inkriminierten Stellen für sich allein und in ihrem Zusammenhang prüfte und die Subsumtion vornahm.

Die Beurteilung der Tat als Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach den §§ 495 Abs.2 und 491 2.Fall StG. steht mit dem Gesetz im Einklang. Die von den beiden Angeklagten vertretene Meinung, dass es sich um einen Fall zulässiger Kritik handle, die - gleich der an einer künstlerischen Leistung - ohne Einschränkung zulässig sei, vermochte die Generalprokuratur nicht zu teilen. Wortlaut und Sinn, aber vor allem der Ton des Zeitungsartikels lassen deutlich erkennen, dass es dem Verfasser nicht um eine sachliche Kritik des Plädoyers, also des Werkes gegangen ist, sondern um einen persönlichen Angriff gegen die Person des Staatsanwaltes, wobei die Tendenz, ihn in der Öffentlichkeit lächerlich zu machen, klar zutage trat. Die Berufung auf § 43 Abs.1 des Urheberrechtsgesetzes, wonach auch Reden, die im Verfahren vor den Gerichten gehalten werden, als "Werke der Literatur" gelten und dementsprechend kritisch beurteilt werden können, geht zur Gänze fehl. Dass es sich nicht um die Würdigung, Besprechung und Beurteilung eines der Literatur zuzählenden Werkes handelte, sondern die Tendenz des Verfassers ausschliesslich dahin ging, den öffentlichen Ankläger vor breitestter Öffentlichkeit lächerlich zu machen, hat das Berufungsgericht unter anderem zutreffend daraus gefolgert, dass am 1. Juli 1959 vom Erstangeklagten ein weiterer Artikel verfasst und im "Express" veröffentlicht wurde, worin unter dem Titel "Die Mühle der Gerechtigkeit" der Verwunderung darüber Ausdruck gegeben wurde, dass dem Ersten Staatsanwalt Hofrat Dr. Hörmann vom Bundesministerium für Justiz wegen seiner Tätigkeit im Gassner-Prozess noch nicht sein Pensionierungsgesuch bewilligt worden sei.

Wenn das nunmehr rechtskräftige Urteil im vorliegenden Verfahren in verschiedenen Kreisen der Öffentlichkeit Bedenken erregte und sogar als geeignet bezeichnet wurde, die verfassungsmässig garantie Pressefreiheit einzuschränken, darf hiezu bemerkt werden, dass die Reaktion der Öffentlichkeit auf dieses Urteil eine durchaus unterschiedliche war und massgebende Persönlichkeiten, die den inkriminierten Artikel gelesen hatten und sich der

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. Jänner 1960

Tragweite seines Inhaltes bewusst waren, darin nicht nur eine offensichtliche Verspottung des öffentlichen Anklägers, sondern eine Verhöhnung der Justiz überhaupt erblicken, die geeignet sei, in weiten Bevölkerungskreisen das Ansehen der Rechtsprechung und das Vertrauen in sie zu untergraben (vgl. die Zuschrift des Präsidenten der Wiener Rechtsanwaltskammer Dr. Hunna an die Tageszeitung "Die Presse" vom 11. Oktober 1959, sowie Malaniuk: "Presse, Meinungsfreiheit und Immunität" in der Wochenzeitung "Die Furcht", Jahrgang 1959, Nr. 44).

Die Berufung auf die "verfassungsmässig garantierte Pressefreiheit" muss aber aus rechtlichen Erwägungen versagen. Artikel 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, besagt, dass "jedermann das Recht hat, durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äussern; die Presse darf weder unter Zensur gestellt, noch durch das Konzessionssystem beschränkt werden. Administrative Postverbote finden auf inländische Druckschriften keine Anwendung".

Es war nie zweifelhaft, und es ist insbesondere in den zahlreichen Diskussionen der letzten Jahre immer wieder zum Ausdruck gebracht worden, dass die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes - besonders jene Tatbestände, die durch Wortäusserungen verwirklicht werden (und hiezu gehören sämtliche Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre) - auch für Presseorgane gelten. Würde man selbst die Bestimmungen des § 1 Pressegesetz, wonach die Freiheit der Presse gewährleistet ist und nur den Beschränkungen unterliegt, die durch dieses Gesetz bestimmt sind, wörtlich auslegen und ihr die Deutung geben, dass alle an der Herstellung eines Druckwerkes beteiligten Personen nur an die Vorschriften des Pressegesetzes, nicht aber an andere, ihre Freizügigkeit wirklich oder vermeintlich hemmende Bestimmungen gebunden sind, so wäre damit für den Standpunkt der beiden Angeklagten gleichfalls nichts gewonnen. In den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Pressegesetzes über die sogenannten Presseinhaltsdelikte und insbesondere in jener des § 29 Abs. 1 wird vom Gesetzgeber ausdrücklich verfügt, dass die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt eines Druckwerkes begründet wird, sich nach den allgemeinen Strafgesetzen bestimmt. Überdies kommt aber in den Materialien zum Pressegesetz 1922 unmissverständlich zum Ausdruck, dass die Freiheit nicht in Zügellosigkeit ausarten, sondern vielmehr ihr Gegengewicht in gewissen gesetzlichen Garantien finden sollte, welche die Interessen der Gesamtheit und jedes einzelnen gegen Übergriffe der Presse massvoll, aber wirksam zu schützen hätten.

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. Jänner 1960

Die Generalprokuratorie hegt auch keine Bedenken gegen die in erster und zweiter Instanz angeordnete Veröffentlichung nicht nur des Urteilsspruches, sondern auch eines Teiles der Entscheidungsgründe. Diese Massnahme findet im Wortlaut und im Sinngehalt des § 43 Abs.1 und 2 Pressegesetz ihre volle Deckung. Wird auch von dieser Massnahme nur selten Gebrauch gemacht, so erweist sie sich gerade im gegenständlichen Fall, der in der Öffentlichkeit, in Presse und Rundfunk in breitest Form erörtert wurde, als zweckmässig, da sich das breite Publikum aus dem vor allem den juristischen Notwendigkeiten Rechnung tragenden Urteilsspruch kein erschöpfendes Bild über den Sachverhalt zu machen vermag. Das Berufungsgericht hat eventuell auftauchenden Schwierigkeiten und Härten ohnedies Rechnung getragen und den zur Veröffentlichung bestimmten Teil der Entscheidungsgründe genau bestimmt, abgegrenzt und durch Zusammenstellung der wesentlichen Verfahrensergebnisse und der für die Strafbemessung massgeblichen Umstände die für das Verständnis des Lesers erforderliche Fassung gegeben. Die Zulässigkeit der Veröffentlichung von Entscheidungsgründen wird auch vom Schrifttum einhellig bejaht.

Es war noch die Frage zu prüfen, ob die nach den bisher in Österreich geltenden Gesetzen vollkommen eindeutige Rechtslage nicht durch das Inkrafttreten der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBL.Nr.210/1958) eine Änderung erfahren hat. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Konvention aufgrund einer "generellen Transformation" aus dem Völkerrecht in das innerstaatliche Recht übergetreten ist und hier sogar den Rang eines Verfassungsgesetzes geniesst. Stünde sie unter dieser Annahme zu den Bestimmungen des Art.13 des Staatsgrundgesetzes und jenen des Pressegesetzes in Widerspruch, so könnte sie als das jüngere Verfassungsgesetz den Vorrang vor diesen beiden Gesetzen in Anspruch nehmen. Von einer Änderung der Rechtslage auf dem Gebiet des Presserchtes durch die genannte Konvention kann jedoch nicht die Rede sein. Artikel 10 bestimmt in seinem 1.Absatz, dass "jedermann Anspruch auf freie Meinungsäußerung hat. Dieses Recht schliesst die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriff öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein".

Der somit auch durch die Konvention verkündete Grundsatz der Pressefreiheit wird jedoch von ihr selbst sogleich auf ein für die übrigen Belange des staatlichen und des privaten Lebens erträgliches Mass restriktiert. Im Abs.2 des Artikels 10 heißt es nämlich: "Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten vom Gesetz

6. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 4. Jänner 1960

vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten."

Es zeigt sich somit, dass von einem Eingriff in die verfassungsmässig garantierte Pressefreiheit durch das vorliegende Urteil auch nach dem Wortlaut der Konvention nicht gesprochen werden kann.

Ansehen und Unparteilichkeit der Rechtsprechung werden auch durch persönlich herabsetzende, höhnische und gehässige Berichte über die Tätigkeit des Staatsanwaltes, der ja gemäss §§ 3 und 34 der StPO. äusserst wichtige und das Vertrauen der Öffentlichkeit in seine Objektivität und Sachlichkeit erheischende Aufgaben innerhalb der Strafrechtpflege zu erfüllen hat, beeinträchtigt.

Wenn Abs. 2 des Artikels 10 der Konvention von einer Einschränkung der Pressefreiheit durch die "in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung unentbehrlichen Strafdrohungen" spricht, so darf nicht übersehen werden, dass damit an eine feste Tradition in jenen Ländern, die der Konvention zum Vorbild dienten, angeknüpft wird. In den Staaten des anglo-amerikanischen Rechtskreises besteht seit jeher der Begriff znd der Tatbestand des "contempt of court" (Verächtlichmachung des Gerichtes). Darunter wird jede Haltung oder Äusserung - auch in der Presse - verstanden, die geeignet ist, entweder die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit oder auch nur das Vertrauen der Allgemeinheit in die Rechtsprechung zu erschüttern oder zu gefährden. Daraus ergibt sich, dass in vielen Staaten, deren demokratische Gesetzgebung über jeden Zweifel erhaben ist, die Vergleichung von Gerichten und Justizfunktionären einer noch wesentlich schärferen Ahndung unterliegt als in Österreich.

Aus allen diesen Gründen kommt die Generalprokuratur zu dem Ergebnis, dass das eingangs erwähnte Urteil des Landesgerichtes Wien als Berufungsgericht mit den geltenden Gesetzen voll im Einklang steht, weshalb sie ^{zu}einer ihrer zustehenden Amtshandlung (§ 33 StPO.) keinen Anlass findet." -

Zusammenfassend erlaube ich mir daher festzustellen, dass ich in dieser von der Generalprokuratur vertretenen oben wiedergegebenen Auffassung beitrete und in Übereinstimmung mit der von der Generalprokuratur vorgenommenen Überprüfung eine in Strafverfahren gegen Hellmut Andics und Helmut Oberhofer vorliegende Gesetzesverletzung nicht erblicken kann. Aus diesen Gründen sehe ich mich auch zu irgendwelchen weiteren Verfügungen nicht veranlasst.